

Allgemeine Lieferbedingungen für Lohnfertigung

2015

AMT AG, Badstr. 34, 5312 Döttingen (Schweiz)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen werden für diejenigen Arbeiten angewendet, welche der Lieferant nach den Anweisungen und Unterlagen des Auftraggebers (wie Zeichnungen, Stücklisten, Material- und Arbeitsbeschreibungen) und unter Verwendung eigenen oder fremden Materials auf eigene Rechnung ausführt.
- 1.2 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers sind nur dann gültig soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.4 Bestimmungen, die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigelegt und darin anwendbar erklärt wurden, gehen den vorliegenden Bedingungen bei Abweichungen vor.
- 1.5 Alle Vereinbarungen sowie Erklärungen, Anzeigen usw. der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.6 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Technische Unterlagen

- 2.1 Die zur Vertragserfüllung notwendigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Operationspläne oder Muster sowie Behandlungs- und Kontrollvorschriften werden dem Lieferanten vom Auftraggeber rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Jede Vertragspartei behält alle Rechte an den ausgehändigten technischen Unterlagen. Die empfangende Vertragspartei wird diese Unterlagen der anderen Vertragspartei nicht ohne deren vorherige schriftliche Einwilligung als Ganzes oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.
- 2.3 Bei Vertragserfüllung oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat jede Vertragspartei die von der anderen Partei erhaltenen technischen Unterlagen umgehend zurückzugeben.

3. Materiallieferungen

- 3.1 Werden Material oder Halbfabrikate vom Auftraggeber geliefert, so hat dies innerhalb der vereinbarten Zeit zu erfolgen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Verlust und Beschädigung, sofern den Lieferanten dafür kein grobfahrlässiges Verschulden trifft.
- 3.2 Der Lieferant hat das vom Auftraggeber gelieferte Material einer angemessenen visuellen Prüfung zu unterziehen und dem Auftraggeber die festgestellten Mängel, Beschädigungen oder Fehlmengen unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat das mangelhafte, beschädigte oder fehlende Material innerhalb angemessener Frist zu ersetzen oder über das weitere Vorgehen zur Behebung des Mangels zu entscheiden.
- 3.3 Das vom Auftraggeber an den Lieferanten gelieferte Material oder Halbfabrikat bleibt Eigentum des Auftraggebers. Der Lieferant lagert dieses auf eigene Rechnung, fachgerecht und gesondert. Es darf lediglich für den betreffenden Lohnauftrag verwendet werden.
- 3.4 Der Lieferant hat das Material auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers während der Dauer in der es im Besitz des Lieferanten ist, gegen diejenigen Gefahren zu versichern, die der Auftraggeber nennt.

4. Werkzeuge und Vorrichtungen

- 4.1 Werkzeugkosten/Hilfsmittel/Sonderwerkzeuge
Die Beschaffung des zur Auftragsbefreiung normalerweise erforderlichen Werkzeugs und von Hilfsmitteln obliegt dem Lieferanten. Die vom Lieferanten für die Ausführung des Vertrages

gesondert hergestellten oder beschafften Werkzeuge und Hilfsmittel (nachstehend Sonderwerkzeuge genannt) verbleiben im Eigentum des Lieferanten, auch wenn der Auftraggeber einen Teil der Werkzeugkosten bezahlt hat. Wenn jedoch

1. der Lieferant ausserstande oder nicht willens ist, weitere Aufträge des Auftraggebers unter Verwendung von Sonderwerkzeugen, an deren Beschaffungskosten dieser mehr als 50% bezahlt hat, innerhalb einer angemessenen Frist oder zu angemessenen Preisen auszuführen und wenn zusätzlich
2. der Auftraggeber alle seine vertraglichen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten erfüllt hat,

ist der Auftraggeber berechtigt, sich die betreffenden Sonderwerkzeuge auf schriftliche Mitteilung gegen Bezahlung des vom Lieferanten getragenen Teils der Beschaffungskosten übertragen zu lassen, wobei sie in sein Eigentum übergehen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diejenigen Sonderwerkzeuge, die ausschliesslich für den betreffenden Auftrag des Auftraggebers hergestellt oder beschafft wurden, innerhalb angemessener Zeit nach Erfüllung des Vertrags zu einem zu vereinbarenden Preis zu kaufen. Dies ist jedoch nur während der Zeit möglich, in welcher der Lieferant diese Werkzeuge noch aufbewahrt, längstens aber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 12.

4.2 Werkzeuge des Auftraggebers

Die vom Auftraggeber gelieferten oder voll bezahlten Hilfsmittel, Werkzeuge, Materialien und Messgeräte (Sonderwerkzeuge) sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur für seine Lohnaufträge verwendet werden. Diese Gegenstände sind vom Lieferanten fachgerecht zu gebrauchen, zu unterhalten und zu lagern. Die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Instandstellung verlorener oder abnormal abgenutzter Sonderwerkzeuge gehen nur zu Lasten des Lieferanten, sofern ihn ein grobfahrlässiges Verschulden trifft. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Gegenstände bei Vertragserfüllung oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung dem Auftraggeber zurückzugeben.

5. Ausführung

5.1 Der Lieferant führt die Arbeiten gemäss den übergebenen technischen Unterlagen fachgerecht aus.

5.2 Stellt der Lieferant bei der Ausführung des Vertrags Mängel fest, wie ...

- a) Fehler oder Unterlassungen an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werkzeugen und Sonderwerkzeugen, oder
- b) an den vom Auftraggeber gelieferten technischen Unterlagen oder Informationen oder
- c) an dem vom Auftraggeber gelieferten Material und Halbfabrikat, die bei angemessener visueller Prüfung gemäss Ziffer 3.2 nicht erkennbar waren, oder
- d) Fehlmengen des angelieferten Materials, die bei der Prüfung gemäss Ziffer 3.2 nicht feststellbar waren,

so hat der Lieferant dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat diese Mängel zu beseitigen bzw. über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Die infolge solcher Mängel und deren Beseitigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.3 Abweichungen von der vereinbarten Beschreibung der vom Lieferanten auszuführenden Arbeiten und deren Durchführung sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung beider Parteien zulässig.

6. Preis

6.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung, in Schweizer Franken und ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr-, Durchfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber trägt alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder wird dem Lieferanten solche Aufwendungen gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten.

6.2 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. In diesem Fall erfolgt die Preisanpassung entsprechend der beiliegenden Gleitpreisformel.

6.3 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn ...

- a) die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziffer 8.2 genannten Gründe verlängert wird, oder
- b) Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder

- c) das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren, oder
- d) Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungen sind vom Auftraggeber entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn die Auftragsausführung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn sich Nacharbeiten als notwendig erweisen sollten, die aber den Gebrauch der bearbeiteten Objekte nicht verunmöglichen.
- 7.3 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Auftraggebers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Ausführungsfrist

- 8.1 Die Frist für die Ausführung des Auftrags beginnt wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
 - a) der Vertrag unterzeichnet wurde,
 - b) die wesentlichen technischen Punkte bereinigt,
 - c) die Werkzeuge, Sonderwerkzeuge, Hilfsmittel, Materialien, Halbfabrikate, welche der Auftraggeber zur Verfügung stellt, beim Lieferanten eingetroffen,
 - d) die bei Auftragserteilung vereinbarten Zahlungen,
 - e) die vereinbarten Sicherheiten geleistet sowie
 - f) die eventuell erforderlichen behördlichen Formalitäten erledigt worden sind.
- 8.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen ...
 - a) wenn die unter Ziffer 8.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder sich die Voraussetzungen aufgrund nachträglicher Änderungen durch den Auftraggeber verändern;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;
 - c) wenn der Auftraggeber oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, für verspätete Fertigstellung des Auftrags eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Auftraggeber einen Schaden als Folge dieser Verspätung nachweisen kann. Wird dem Auftraggeber durch Ersatzlieferung ausgeholfen, entfällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5% vom Preis des betreffenden Lohnauftrags. Für die ersten zwei Wochen einer Verspätung besteht kein Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Auftraggeber dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Führt eine über diese Nachfrist hinausgehende und vom Auftraggeber zu vertretende Verspätung für den Auftraggeber zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Lage, so ist dieser berechtigt, gegen Bezahlung des vom Lieferanten bereits ausgeführten Teils des Auftrags, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Auftraggeber keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Auftraggeber über.

Wird der Versand auf Begehren des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Auftraggeber über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert und versichert.

10. Prüfung und Abnahme

- 10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Lieferanten während der normalen Arbeitszeit und nach angemessener Vorankündigung Prüfungen der Arbeit vorzunehmen.
- 10.2 Der Lieferant wird die bearbeiteten Objekte soweit üblich vor Versand prüfen. Weitergehende Prüfungen durch den Lieferanten sind besonders zu vereinbaren und gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.3 Der Auftraggeber hat die bearbeiteten Objekte innerhalb angemessener Frist, jedoch bis spätestens 2 Monate nach Erhalt der Objekte zu prüfen und dem Lieferanten die festgestellten Mängel oder Fehlmengen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat alle Werkstücke, die den für die Auftragsausführung verbindlichen Unterlagen nicht entsprechen, kostenlos nochmals zu bearbeiten, sofern dies möglich ist. Können die Werkstücke nicht noch einmal bearbeitet werden, hat der Lieferant vom Auftraggeber gelieferte neue Werkstücke zu bearbeiten. Die zusätzlichen Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 10.4 Der Auftraggeber hat keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bezüglich der Mängel an bearbeiteten Objekten, die bei der Prüfung nach Lieferung erkennbar sind.
- 10.5 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung ist schriftlich zu vereinbaren. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn eine vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Auftraggeber die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sich weigert ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder wenn er die Werkstücke nutzt.

11. Verpackung und Transport

- 11.1 Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass die bearbeiteten Objekte für die Ablieferung nach erfolgter Auftragsausführung in geeigneter Weise verpackt werden, hat der Lieferant dies sicherzustellen. Die Verpackungskosten werden dem Auftraggeber verrechnet. Alle vom Auftraggeber gestellten Verpackungen und Transportvorrichtungen sind diesem auf seine Kosten zurückzusenden.
- 11.2 Lieferungen von Material, Werkzeugen, Werkstücken usw. an den Lieferanten sowie Lieferungen vom Lieferanten an den Auftraggeber oder an einen von diesem angegebenen Dritten erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

12. Gewährleistung, Haftung, Haftungsbeschränkung

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- 12.2 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.
- 12.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel festgestellt oder aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile bleiben im Eigentum des Auftraggebers, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Lieferant trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Bearbeitungs-, Herstellungs-, Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.

- 12.5 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 12.6 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Auftraggeber zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Auftraggeber dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 12.7 Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Auftraggeber das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 12.8 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 12.9 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Auftraggeber keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 12 ausdrücklich genannten.

13. Exportkontrolle

Der Auftraggeber anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

14. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

- 14.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Auftraggeber bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.
- 14.2 Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er für Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Auftraggeber und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Gleitpreisformel aufgestellt von Swissmem

$$P = P_0 \left(a + b \frac{L_m}{L_0} + c \frac{M_m}{M_0} \right)$$

P	= _____	Verkaufspreis im Zeitpunkt der Ablieferung
P ₀	= _____	Verkaufspreis gemäss Angebot
a	= _____	Koeffizient des festen Kostenanteils (z.B. = 0,1) ¹
b	= _____	Koeffizient des lohnabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,6) ¹
c	= _____	Koeffizient des materialabhängigen Kostenanteils (z.B. = 0,3) ¹
L ₀	= _____	Lohnindex ² von Swissmem, Zürich, im Zeitpunkt des Angebots
L _m	= _____	Durchschnitt sämtlicher Lohnindices ² - vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zur vertragsgemässen Ablieferung* oder - während der Fabrikationsdauer, d.h. vom _____ bis _____*
M ₀	= _____	Gewogenes Mittel der Preisindices ³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung im Zeitpunkt des Angebots
M _m	= _____	Durchschnitt der gewogenen Mittel sämtlicher Preisindices ³ der für die Herstellung vorwiegend benötigten Materialien aus der Gruppe «Metalle und Metallprodukte», bezogen auf ihre wertmässigen Anteile an der Lieferung - vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zur vertragsgemässen Ablieferung* oder - vom Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung bis zum Datum, an dem der Lieferant diese Materialien zur Hauptsache beschafft hat, d.h. bis _____*

¹ a + b + c muss immer = 1 sein.

² Da der Lohnindex von Swissmem nur vierteljährlich errechnet wird, ist jeweils der Index für das abgelaufene Kalenderquartal einzusetzen.

³ Teilindices des monatlich errechneten und publizierten amtlichen Produzentenpreisindex. (Falls das Basisjahr für die Ermittlung des Indexes von den zuständigen Stellen geändert wird, kann der Lieferant die Veränderungen der Preise gemäss den entsprechenden neuen Indexwerten berechnen.)

* Nichtzutreffendes streichen